

Stadt Meckenheim Bürgerinformation

Stadtverwaltung Meckenheim

Postanschrift: Postfach 1180, 53333 Meckenheim

Hausanschriften:

- Rathaus: Bahnhofstraße 22
- Reginalhof (Bürgerservicezentrum): Bahnhofstraße 25
- Baubetriebshof: Buschstraße 12
- Jugendhilfe: Im Ruhrfeld 16

Vorwahl: (02225)
 Telefon ☎ 917-0
 Telefax: 917-100
 Stadtwerke: 917-175, Bahnhofstraße 25
 Internet: www.meckenheim.de
 E-Mail: stadt.meckenheim@meckenheim.de

Notrufnummer des städtischen

Ordnungssauendienstes: ☎ (02225) 917-110
 E-Mail: ordnungssamt@meckenheim.de

Öffnungszeiten

Stadtverwaltung Meckenheim - allgemein
 Montag: 07.30 – 12.30 Uhr
 14.00 – 18.00 Uhr
 Dienstag bis Freitag: 07.30 – 12.30 Uhr

Öffnungszeiten des Bürgerservicebüros:

Montag bis Freitag: 07.30 – 12.30 Uhr
 Montag: 14.00 – 18.00 Uhr
 Dienstag und Donnerstag: 14.00 – 15.30 Uhr

Fachbereich Soziales:

Nur nach vorheriger Terminabsprache.
 Offene Sprechstunde montags, dienstags, donnerstags
 zwischen 11.00 Uhr - 12.00 Uhr.

Hallenfreizeitbad Meckenheim

Siebengebirgsring 6, ☎ 917-475

Öffnungszeiten des Bades

während der Sommerferien bis 3. September:

Montag: für die Öffentlichkeit geschlossen
 Dienstag: 10.00 Uhr – 21.00 Uhr Öffentlichkeit
 Mittwoch: 10.00 Uhr – 21.00 Uhr Öffentlichkeit
 Donnerstag: 10.00 Uhr – 21.00 Uhr Öffentlichkeit
 Freitag: 10.00 Uhr – 21.00 Uhr Öffentlichkeit
 Samstag: 10.00 Uhr – 16.00 Uhr Öffentlichkeit
 Sonntag: 10.00 Uhr – 16.00 Uhr Öffentlichkeit

Sauna

Öffnungszeiten der Sauna (auch in den Sommerferien):

Montag: Für die Öffentlichkeit geschlossen
 Dienstag: 10.00 Uhr - 15.00 Uhr Gemischte Sauna
 15.00 Uhr - 21.00 Uhr Damensauna
 10.00 Uhr - 21.00 Uhr Damensauna
 Mittwoch: 10.00 Uhr - 21.00 Uhr Damensauna
 Donnerstag: 10.00 Uhr - 21.00 Uhr Herrensauna
 Freitag: 10.00 Uhr - 21.00 Uhr Gemischte Sauna
 Samstag: 10.00 Uhr - 16.00 Uhr Gemischte Sauna
 Sonntag: 10.00 Uhr - 16.00 Uhr Gemischte Sauna

Eintrittspreise für die Sauna:

Tageskarte: 7,00 Euro Fünfer-Karte: 32,00 Euro

Mosaik-Kulturhaus Meckenheim

(Vormals „Juze“) Siebengebirgsring 2, ☎ 708 97 53

Kindertreff (6-13 Jahre):

Dienstag und Freitag: 15.00 Uhr - 18.00 Uhr
 Donnerstag: 16.00 Uhr - 18.00 Uhr Bastelangebot

Jugendtreff (ab 14 Jahre):

Montag und Mittwoch: 16.00 Uhr - 20.00 Uhr
 Donnerstag: 15.30 Uhr - 17.30 Uhr, „Offener Mädchentreff“
 Freitag: 18.00 Uhr - 21.00 Uhr

In den Sommerferien bis 23. August: geschlossen
 Zirkuswoche vom 26. bis 31. August

Kinder City

Im Ruhrfeld 16, ☎ 887 780

Montag, Mittwoch und Donnerstag: 15.00 Uhr - 18.00 Uhr
 Montag, Mittwoch und Donnerstag: 16.00 - 17.30 Uhr Haus-
 aufgabenbetreuung
 Dienstag: 15.00 Uhr - 17.00 Uhr Aktionstag
**Kinder City ist in den gesamten Sommerferien
 (bis 3. September) geschlossen**

Öffentliche Bücherei

Adolf-Kolping-Straße 4, ☎ 61 41

Montag und Freitag: 14.00 – 17.30 Uhr,
 Dienstag: 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr,
 Mittwoch: geschlossen, Donnerstag: 14.00 – 18.30 Uhr,
 Samstag: 9.30 – 13.00 Uhr

Tagespflege für Kinder

Suchen Sie eine Tagesmutter oder wollen Sie selbst
 Tagesmutter werden? Cornelia Menzel von der Jugendhilfe
 der Stadt Meckenheim berät, hilft und begleitet bei
 einer Vermittlung. Unter ☎ 917 - 294 ist Cornelia Menzel
 Montag: 9.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 Dienstag: 9.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
 Mittwoch: 9.00 - 12.30 Uhr zu erreichen.

Telefonseelsorge

☎ (0800) 1110111 und
 ☎ (0800) 1110222
 Internet: www.ts-bonn-rhein-sieg.de

Tag der Offenen Tür der
 Löschgruppe Merl
 am Sonntag, 25. August, ab
 10.30 Uhr,
 im Feuerwehrgerätehaus in
 der Uhlgasse in Merl.

Weitere Infos und Programmpunkte unter
www.meckenheim.de

Besuchen Sie vom 30. August
 bis 1. September
 das **Altstadtfest in
 Meckenheim**
 und am 31. August und
 1. September den
5. Meckener Seniorentag

Weitere Informationen auf
www.meckenheim.de

„Kannst du nicht war gestern!“

Die große
Zirkusshow



**Samstag
 31.08.2013**

11:00 Uhr & 14:00 Uhr

Erwachsene: 3,00 €; Kinder (bis 12 Jahre): 0,50 €
 Vorverkauf ab dem 25.08.2013: Mosaik - Kulturhaus Meckenheim

Die Zirkuswoche wird unterstützt durch:



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis zur
 oben genannten Wahl für die
 19 Stimmbezirke der Stadt
 Meckenheim wird in der Zeit
 vom **2. September 2013 bis 6.
 September 2013** während der
 allgemeinen Öffnungszeiten
 • montags bis freitags
 von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
 • montags
 von 14 Uhr bis 18 Uhr
**im Wahlbüro, Bahnhofstr.
 22, Erdgeschoss, Raum 0.18**
 für Wahlberechtigte zur Ein-
 sicht öffentlich ausgelegt.

Jeder Wahlberechtigte kann
 die Richtigkeit oder Vollstän-
 digkeit der zu seiner Person
 im Wählerverzeichnis einge-
 tragenen Daten prüfen. Zur
 Überprüfung der Richtigkeit
 oder Vollständigkeit der Da-
 ten von anderen im Wähler-
 verzeichnis eingetragenen
 Personen haben Wahlberech-
 tigte während des obenge-
 nannten Zeitraumes nur dann
 ein Recht auf Einsicht in das
 Wählerverzeichnis, wenn sie
 Tatsachen glaubhaft machen,
 aus denen sich die Unrichtig-
 keit oder Unvollständigkeit
 des Wählerverzeichnisses
 ergeben kann. Das Recht zur
 Überprüfung besteht nicht
 hinsichtlich der Daten von
 Wahlberechtigten, für die im
 Melderegister ein Sperrver-
 merk gemäß § 34 Abs. 6 des
 Meldegesetzes eingetragen
 ist.

Das Wählerverzeichnis wird
 im automatisierten Verfahren
 geführt. Die Einsichtnahme
 ist durch ein Datensichtge-
 rät möglich, welches nur von
 Bediensteten der Stadtverwal-
 tung bedient werden darf.
**Wählen kann nur, wer in das
 Wählerverzeichnis einge-
 tragen ist oder einen Wahl-
 schein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis
 für unrichtig oder unvollstän-
 dig hält, kann in der Zeit vom
**2. September bis 6. Septem-
 ber 2013** während der oben
 genannten Zeiten bei der
 oben angegebenen Dienst-
 stelle **Einspruch** einlegen.
 Der Einspruch ist schriftlich
 oder zur Niederschrift einzu-
 legen. Soweit die behaupteten
 Tatsachen nicht offenkundig
 sind, hat der/die Einspruchs-
 führer/in die erforderlichen
 Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das
 Wählerverzeichnis eingetra-
 gen sind, erhalten bis spätes-
 tens **1. September 2013** eine
Wahlbenachrichtigung.
 Wahlberechtigte, die **in der
 Zeit vom 19. August 2013 bis
 zum 1. September 2013** von
 außerhalb des Landes zuge-
 zogen sind und sich bei der
 Meldebehörde gemeldet ha-
 ben, erhalten ebenfalls unver-
 züglich eine Wahlbenachrich-
 tung. Wahlberechtigte, die nur auf
 Antrag in das Wählerverzeich-
 nis eingetragen werden und
 die bereits einen Wahlschein
 und Briefwahlunterlagen be-
 antragt haben, erhalten keine
 Wahlbenachrichtigung.

4. Der/Die Wahlberechtigte
 kann nur in dem Stimmbezirk
 wählen, in dessen Wählerver-
 zeichnis er/sie eingetragen ist.
 Wer einen Wahlschein hat,
 kann durch Stimmabgabe in
 jedem Stimmbezirk des Wahl-
 kreises oder durch Briefwahl
 wählen.

5. Einen **Wahlschein** erhält
auf Antrag
 1) eine wahlberechtigte Per-
 son, die in das Wählerver-
 zeichnis **eingetragen** ist,
 2) eine wahlberechtigte Per-
 son, die **nicht** in das Wähler-
 verzeichnis **eingetragen** ist,
 wenn
 a) sie nachweist, dass sie aus
 einem von ihr nicht zu vertre-
 tenden Grund die Einspruchs-
 frist versäumt hat;
 b) sie aus einem von ihr nicht
 zu vertretenden Grund nicht
 in das Wählerverzeichnis auf-
 genommen worden ist;
 c) ihre Berechtigung zur Teil-
 nahme an der Wahl erst nach
 der Einspruchsfrist entstan-
 den ist oder sich herausstellt.

6. Wahlberechtigte, die in
 das Wählerverzeichnis **ein-
 getragen** sind, können Wahl-
 schein bis zum **20. Sep-
 tember 2013, 18 Uhr** bei der
 Stadt Meckenheim mündlich,
 schriftlich oder elektronisch
 beantragen. Eine fernmünd-
 liche Antragstellung ist unzu-
 lässig.
 Eine behinderte wahlberech-
 tigte Person kann sich bei der
 Antragstellung der Hilfe einer
 anderen Person bedienen. Im

Antrag sind Familienname,
 Vornamen, Geburtsdatum
 und Wohnanschrift (Straße,
 Hausnummer, Postleitzahl,
 Ort) anzugeben.
 Wer den Antrag für einen an-
 deren stellt, muss durch Vor-
 lage einer **schriftlichen Voll-
 macht** nachweisen, dass er/
 sie dazu berechtigt ist.
 Wahlberechtigte, die **nicht**
 in das Wählerverzeichnis
eingetragen sind, können
 Wahlscheine noch bis zum
Wahltag, 15 Uhr beantragen.
 Gleiches gilt, wenn bei nach-
 gewiesener plötzlicher Er-
 krankung der Wahlraum nicht
 oder nur unter unzumutbaren
 Schwierigkeiten aufgesucht
 werden kann.
 Versichert eine wahlberech-
 tigte Person glaubhaft, dass
 ihr der beantragte Wahlschein
 nicht zugegangen ist, kann ihr
 bis zum **Tag vor der Wahl, 12
 Uhr**, ein neuer Wahlschein er-
 teilt werden.
**Verlorene Wahlscheine wer-
 den nicht ersetzt.**

7. Ergibt sich aus dem Wahl-
 scheinantrag nicht, dass die
 wahlberechtigte Person vor
 einem Wahlvorstand wäh-
 len will, so erhält sie mit dem
 Wahlschein zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel
 des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen
 Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahl-
 briefumschlag, auf dem die
 vollständige Anschrift, an die
 der Wahlbrief zu übersenden
 ist, sowie die Bezeichnung
 der Gemeindebehörde die
 den Wahlschein ausgestellt
 hat (Ausgabestelle), und die
 Wahlscheinnummer oder der
 Stimmbezirk angegeben sind,
 und
 - ein Merkblatt für die Brief-
 wahl.

An eine andere Person als die
 wahlberechtigte Person per-
 sönlich dürfen Wahlschein
 und Briefwahlunterlagen nur
 ausgehändigt werden, wenn
 die Berechtigung zur Emp-
 fangnahme durch Vorlage
 einer schriftlichen Vollmacht
 nachgewiesen wird. Von der
 Vollmacht kann nur Gebrauch
 gemacht werden, wenn die
 bevollmächtigte Person nicht
 mehr als vier Wahlberechtigte
 vertritt; dies hat sie dem Bür-
 germeister vor der Empfang-
 nahme der Unterlagen schrift-
 lich zu versichern. Auf Verlan-
 gen hat sich die bevollmäch-
 tigte Person auszuweisen.
 Holt die wahlberechtigte
 Person persönlich den Wahl-
 schein und die Briefwahlun-
 terlagen ab, so kann sie die
 Briefwahl an Ort und Stelle
 ausüben.

8. Wer durch Briefwahl wählt,
 - unterzeichnet die auf dem
 Wahlschein vorgedruckte
 Versicherung an Eides statt
 zur Briefwahl unter Angabe
 des Ortes und Tages,
 - kennzeichnet persönlich den
 Stimmzettel, legt ihn in den
 amtlichen Stimmzettelum-
 schlag und verschließt diesen,
 - steckt den verschlossenen
 amtlichen Stimmzettelum-
 schlag und den unterschrie-
 benen Wahlschein in den am-
 tlichen Wahlbriefumschlag,
 - verschließt den Wahl-
 briefumschlag und
 - übersendet den Wahlbrief
 durch ein Postunternehmen
 so rechtzeitig an den Bürger-
 meister, dass er dort spätes-
 tens am **Wahltag bis 18 Uhr**
 eingeht. Der Wahlbrief kann
 auch dort abgegeben werden.
 Hat die Wählerin/der Wähler
 den Stimmzettel durch eine
 Hilfsperson kennzeichnen
 lassen, so hat diese auf dem
 Wahlschein durch Unters-
 schreiben der Versicherung
 an Eides statt zur Briefwahl
 zu bestätigen, dass sie den
 Stimmzettel gemäß dem er-
 klärten Willen der Wählerin/
 des Wählers gekennzeichnet
 hat; die Hilfsperson muss das
 16. Lebensjahr vollendet ha-
 ben.
 Der Wahlbrief wird innerhalb
 der Bundesrepublik Deutsch-
 land ohne besondere Versen-
 dungsform ausschließlich von
 der Deutschen Post AG **unen-
 geltlich** befördert.
 Zu berücksichtigen ist, dass
 die Deutsche Post AG am
 Wahlsonntag **keine** Briefka-
 stentleerungen und Sonder-
 zustellungen mehr vor-
 nimmt.

Meckenheim,
 19. August 2013
 Stadt Meckenheim
 Der Bürgermeister
 Bert Spilles

SPRECH- STUNDEN

Bürgermeister

Bürgersprechstunde
 des Bürgermeisters
 Bahnhofstr. 22, Raum 0.18
 Anmeldung unter
 ☎ 917116
**Nächste Sprechstunde:
 9. September
 16.30-18 Uhr**

Ansprechpartnerin für unsere Familien

Hanna Esser, Familienlotsin
 ☎ 917289
 E-Mail: hanna.esser@
 meckenheim.de

Fraktionen

Alle Fraktionen bieten regel-
 mäßige Sprechstunden an:

CDU

Terminverein-
 barung jederzeit
 beim Fraktions-
 vorsitzenden Joachim
 Kühlwetter möglich,
 ☎ 0179 - 6851778

FDP

jeden 1. Montag
 im Monat ab
 19.30 Uhr außer
 in den Schulferien, Im Ruhr-
 feld 16, S 4, Anmeldung
 nicht erforderlich

BfM

nach Vereinba-
 rung, Anmeldung
 bei Reinhard
 Schiller, ☎ 94400

Grüne

nach Verein-
 barung,
 Anmeldung
 bei Anita Orti von Havranek,
 ☎ 16022

SPD

nach Vereinba-
 rung, Im Ruhrfeld
 16, S 6, Anmel-
 dung bei Dr. Brigitte
 Kuchta, ☎ 13567 oder
 bkuchta@online.de

UWG

jeden 1. Mon-
 tag im Monat
 ab 19.30 Uhr,
 Im Ruhrfeld 16, S 3, keine
 Voranmeldung notwendig.

Aussiedler

Beratung der CDU
 jeden letzten Donnerstag
 im Monat
 von 19.00 - 20.00 Uhr,
 Bahnhofstr. 15a
 Anmeldung: ☎ 2830 oder
 ☎ 0179 - 5918866

Mieter

Beratung Mieterverein
 Bonn/Rhein-Sieg/Ahr e.V.
jeden Dienstag ab 14 Uhr,
 Beratung nur für Mitglieder,
 Im Ruhrfeld 16, S 4
 Anmeldung:
 ☎ 0228 - 949309-12

Elektrokleingeräte (RSAG)

Freitag, 20. September
 10-13 Uhr: Gerichtsstraße/
 Buschweg (Parkplatz) Merl
 15-18 Uhr: Pater-Müller-Straße
 (Parkplatz am Sportplatz)
 Erzdorf
 www.rsag.de,
 ☎ 02241 - 306 306

Schadstoff-Mobil

Donnerstag, 22. August
 10-13 Uhr, Klosterstraße
 (Marktplatz) Meckenheim,
 14.30-18 Uhr, Sieben-
 gebirgsring (Parkplatz am
 Sportzentrum), Meckenheim
 Auskunft:
 ☎ 02241 - 306 306



Besuchen Sie uns
 im Internet:
www.meckenheim.de

Stadt Meckenheim Bürgerinformation



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bundestagswahl am 22. September 2013 Briefwahlmöglichkeit

Wahlberechtigte, die daran gehindert sind, am Wahltag in ihrem Wahllokal zu wählen, erhalten auf Antrag einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen. Dieser Antrag ist **schriftlich** oder **mündlich** bei der **Gemeindebehörde zu stellen, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist** – oder im Falle der Nicht-eintragung – hätte eingetragen werden müssen. In der Regel ist dies die Gemeinde, in der der Wahlberechtigte seinen **Hauptwohnsitz** innehat.

Eine fernmündliche Antragstellung ist ausgeschlossen.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Telefax oder E-Mail als gewahrt.

Für **Wahlberechtigte mit Hauptwohnung in Mecken-**

heim gelten die folgenden Fax-Nr. bzw. die folgenden E-Mail-Adressen:

Ursula Schmitz,
Fax-Nr. (02225) 91766168:
ursula.schmitz@meckenheim.de
oder **Wahlbüro,**
wahlen@meckenheim.de

Für E-Mail-Anträge sollten Sie bitte das Antragsformular auf der Rückseite Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte verwenden oder ab dem 20. August 2013 den Antragsvordruck aus dem Internet unter www.meckenheim.de/cms117/rat_verwaltung/wahlen/ verwenden.

Bei einer formlosen Beantragung muss der Name, der Vorname, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift (Stra-

ße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.

Wahlscheine (mit Briefwahlunterlagen) werden den Antragstellerinnen und Antragstellern ab 26. August 2013 übersandt oder diesen im zuständigen **Wahlbüro** persönlich übergeben. Das Wahlbüro der Stadt Meckenheim befindet sich vom 26. August 2013 bis zum 20. September 2013 im Rathaus, Bahnhofstraße 22, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 0.18. Bei persönlicher Vorsprache besteht die Möglichkeit, bereits an Ort und Stelle zu wählen. Eine Aushändigung des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich ist nur zulässig, wenn die Berechtigung

zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. § 27 Abs. 1 Satz 4 BWO gilt entsprechend. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Meckenheim vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Wer den **Antrag für einen anderen** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** die Berechtigung dazu nachweisen (§ 27 Abs. 3 BWO).

Stadt Meckenheim
Der Bürgermeister
Bert Spilles

lichen Verkündungsblättern des Rhein-Sieg-Kreises (General-Anzeiger, Rhein-Sieg-Anzeiger, Bonner Rundschau) öffentlich bekannt gemacht.

Rheinbach, 13. August 2013
gez. **Petra Kalkbrenner**
Vorsitzende
der Verbandsversammlung

Bundestagswahl am 22. September 2013 Wahlbüro

Das Wahlbüro der Stadt Meckenheim ist ab dem 26. August im Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 22, Erdgeschoss Zimmer 0.18 geöffnet
Die Wahlbenachrichtigungen werden ab Montag, 19. August 2013, verschickt

Die Wahlbenachrichtigungen für die Bundestagswahl 2013 werden ab dem 19. August 2013 verschickt. Wer bis zum 26. August 2013 keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, sollte sich bis spätestens 29. August 2013 mit dem Wahlbüro der Stadt Meckenheim,

Bahnhofstraße 22,
Erdgeschoss,
Zimmer 0.18,
☎ (02225) 917145,
E-Mail: wahlen@meckenheim.de,
ursula.schmitz@meckenheim.de,
☎ (02225) 917202,
Fax (02225) 91766168

in Verbindung setzen.

Im Wahlbüro werden ab dem

26. August 2013 die Briefwahlunterlagen persönlich übergeben oder per Post ausgestellt.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen dürfen **einem anderen** als dem Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch **Vorlage einer schriftliche Vollmacht** nachgewiesen wird. § 27 Abs. 1 Satz 4 BWO gilt entsprechend. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Stadt Meckenheim vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern (§ 28 Abs. 5 BWO).

Wahlberechtigte, die die Briefwahlunterlagen persönlich beim Wahlbüro abholen, können die Briefwahlunterlagen auch vor Ort ausfüllen und dort abgeben.

Der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich gestellt werden. Eine fern-

mündliche Antragstellung ist unzulässig. Wer den Antrag für einen anderen stellen will, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Dies gilt auch, wenn eine Beantragung per E-Mail erfolgt.

Bürgerinnen und Bürger die bereits einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gestellt haben, brauchen diesen Antrag nach Erhalt der Wahlbenachrichtigungskarte nicht erneuern. Sie erhalten in den nächsten Tagen automatisch ihre Briefwahlunterlagen per Post zugesandt.

Das Wahlbüro der Stadt Meckenheim, Bahnhofstraße 22, Erdgeschoss, Zimmer 0.18, ist montags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14 Uhr bis 18 Uhr sowie dienstags bis freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr geöffnet.

Meckenheim, 19. August 2013
Stadt Meckenheim
Der Bürgermeister
Bert Spilles

Hinweisbekanntmachung des Volkshochschulzweckverbandes Meckenheim Rheinbach Swisttal

Auf Grund des § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit § 7 der Zweckverbandssatzung

hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes zwischen den Städten Meckenheim und Rheinbach und der Gemeinde Swisttal in ihrer Sitzung am 18. Juli 2013 die 2. Änderungssatzung zur Satzung vom 17. Juli 2006 über die Neufassung der Satzung des Volkshochschulzweck-

verbandes vom 2. November 1977, zuletzt geändert am 19. Januar 2011, beschlossen.

Die 2. Änderungssatzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung wurde vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 GkG am 3. August 2013 in den amt-

